Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Longuich vom 31.01.2020 in der Fassung der IV. Nachtgassatzung vom 01.01.2024 (Friedhofsgebührensatzung)

(Bereinigte Fassung)

Der Gemeinderat Longuich hat am 30.01.2020 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.01.2011 einschl. aller Nachträge außer Kraft.

Anlage

Longuich, den 31.01.2020 Ortsgemeinde Longuich gez. Manfred Wagner, Ortsbürgermeister (DS)

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

<u>Anlage</u> zur Friedhofsgebührensatzung

1.	Reihengrabstätten	
••	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 13 der Friedhofssatzung	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahrb) bei Erdbestattungen vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	155,00 €
	ba) in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften bb) in Grünfeldern (inkl. Namensplatte)	310,00 € 2.585,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtige nach Nr. 1	
	a) auf dem Urnengräberfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften	200,00€
	 b) auf dem Urnengräberfeld für Grünfeldbestattungen (inkl. Namensplatte) 	1.335,00€
II.	Gemischte Grabstätten	
a)	Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung je zusätzliche Asche	200,00€
b)	Verlängerung des Nutzungsrechts der bestehenden Grabstätte für die weitere Beisetzung je angefangenes Jahr	12,40 €
	Vorloibung von Nutzungsrochton an Wahlgrahstätten	
III.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
III. 1a)	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 der Friedhofssatzung für (Nutzungszeit 25 Jahre)	
	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 der Friedhofssatzung für (Nutzungszeit 25 Jahre) aa) eine Einzel-Erdgrabstätte	615,00€
	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 der Friedhofssatzung für (Nutzungszeit 25 Jahre)	615,00 € 1.230,00 € 615,00 €
	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 der Friedhofssatzung für (Nutzungszeit 25 Jahre) aa) eine Einzel-Erdgrabstätte bb) eine Doppel-Erdgrabstätte cc) jede weitere Erdgrabstätte Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe 1a)	1.230,00 €
1a)	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 der Friedhofssatzung für (Nutzungszeit 25 Jahre) aa) eine Einzel-Erdgrabstätte bb) eine Doppel-Erdgrabstätte cc) jede weitere Erdgrabstätte Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe 1a) bei späteren Bestattungen je Jahr für aa) eine Einzel-Erdgrabstätte	1.230,00 € 615,00 € 24,60 €
1a)	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 der Friedhofssatzung für (Nutzungszeit 25 Jahre) aa) eine Einzel-Erdgrabstätte bb) eine Doppel-Erdgrabstätte cc) jede weitere Erdgrabstätte Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe 1a) bei späteren Bestattungen je Jahr für	1.230,00 € 615,00 €
1a)	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 der Friedhofssatzung für (Nutzungszeit 25 Jahre) aa) eine Einzel-Erdgrabstätte bb) eine Doppel-Erdgrabstätte cc) jede weitere Erdgrabstätte Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe 1a) bei späteren Bestattungen je Jahr für aa) eine Einzel-Erdgrabstätte bb) eine Doppel-Erdgrabstätte	1.230,00 € 615,00 € 24,60 € 49,20 € 24,60 €
1a)	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 der Friedhofssatzung für (Nutzungszeit 25 Jahre) aa) eine Einzel-Erdgrabstätte bb) eine Doppel-Erdgrabstätte cc) jede weitere Erdgrabstätte Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe 1a) bei späteren Bestattungen je Jahr für aa) eine Einzel-Erdgrabstätte bb) eine Doppel-Erdgrabstätte cc) jede weitere Erdgrabstätte Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ers Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer III, Buchstabe 1a) erhoben. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit von 25 Jahren	1.230,00 € 615,00 € 24,60 € 49,20 € 24,60 €
1a) 1b)	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 der Friedhofssatzung für (Nutzungszeit 25 Jahre) aa) eine Einzel-Erdgrabstätte bb) eine Doppel-Erdgrabstätte cc) jede weitere Erdgrabstätte Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe 1a) bei späteren Bestattungen je Jahr für aa) eine Einzel-Erdgrabstätte bb) eine Doppel-Erdgrabstätte cc) jede weitere Erdgrabstätte Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ers Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer III, Buchstabe 1a) erhoben. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte	1.230,00 € 615,00 € 24,60 € 49,20 € 24,60 €

2b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach III, 2a) bei späteren Bestattungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der Bestattungen je angefangenes Jahr

10,00€

2c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer II, Buchstabe 2a) erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Verfüllen von Grabstätten werden erhoben:

 für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 	530,00€	
 für eine Sargbestattung ab vollendetem 5. Lebensjahr 	640,00€	
- für eine Urnenbeisetzung	100,00 €	
Eventuelle Zusatzleistungen:		
- Gestellung Verschalung	40,00 €	
- Gestellung Laufrost	40,00 €	
- Räumen Fundament	200,00€	
- Räumen Aufwuchs	60,00 €	
- Einsatz Tauchpumpe	90,00€	
- Einsatz Kompressor / Stunde	110,00€	

Hinweis:

Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbahrung

i aic i	, tarbarrang	
a)	einer Leiche bis zu 4 Tagen	50,00€
b)	für jeden weiteren Tag	15,00 €
c)	einer Urne bis zu 10 Tagen	50,00€
d)	für jeden weiteren Tag	5,00€

VII. Plattenbelag / Kiesbelag

a)	Einzel-Erdgrabstelle	55,00 €
b)	Doppel-Erdgrabstelle	85,00 €
c)	Urnengrabstelle	30,00 €

VIII. Abräumen der Grabstellen durch die Ortsgemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Einfassungen werden erhoben

a)	für Einzel-Erdgrabstellen	250,00 €
b)	für Doppel-Erdgrabstellen	350,00 €
c)	für Urnengrabstätten	100,00 €

d)

.....

Hinweis:

Die Friedhofgebührensatzung vom 31.01.2020 ist am 15.02.2020 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung vom 19.03.2021 ist am 02.04.2021 in Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung vom 14.03.2022 ist am 26.03.2022 in Kraft getreten.

Die III: Nachtragssatzung vom 01.01.2023 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Die IV. Nachtragssatzung vom 01.01.2024 ist am 01.01.2024 in Kraft getreten.